

Allgemeine Mietbedingungen der MZ Logistik GmbH

Gültigkeit

Der Mieter mietet von der MZ Logistik GmbH zu folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Anders lautenden Bedingungen wird widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nicht auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Allgemeine Einsatzbedingungen

Bei der Vermietung von Arbeitsbühnen dürfen diese nur im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und Ähnlichem nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb untersagt.

Die vermieteten Geräte dürfen nur von Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, bedient werden. Der Mieter verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme des Mietgerätes vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen (Bedienungs-/Wartungsanleitung u.ä.) Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, so haftet er für alle darauf entstehenden Schäden, auch ohne Verschulden.

Nur eingewiesene Personen sind zum Bedienen der Geräte berechtigt. Der Mieter sichert zu, dass diese Personen während des gesamten Zeitraums der Nutzung von Kfz-verbundenen Arbeitsbühnen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die sie zum Führen des Fahrzeugs berechtigt. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für jeden Schaden, der dadurch entsteht, dass die Personen nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Regressansprüche der Versicherung gegenüber dem Vermieter oder falls die Versicherung den Versicherungsschutz ablehnt, weil die Personen nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war.

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Geräte an andere Personen oder Firmen nicht zulässig. Sollte während des Einsatzes der Geräte ein Defekt oder eine Undichtigkeit im System festgestellt oder vermutet werden, so ist der Mieter verpflichtet, das Gerät sofort stillzulegen und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vermieter ist verpflichtet, gemeldete Schäden innerhalb kürzester Zeit, nach technischen und organisatorischen Möglichkeiten, zu beheben. Der Mieter überprüft regelmäßig den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie und füllt diese gegebenenfalls auf seine Kosten auf. Er haftet für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.

Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (Abdeckung bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten usw.) trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten und soweit nachweisbar, den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungszeit. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes vom jeweiligen Betriebsgelände und endet mit der Rückkehr dorthin. Die Obhutspflicht des Mieters endet daher nicht mit der Freimeldung des Gerätes. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Mietgerät sicher aufbewahrt wird und vor schädlicher Witterung sowie unbefugter Einwirkung Dritter (insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme) geschützt und gesichert wird. Der Tagesmietpreis basiert auf 8 Betriebsstunden, darüber hinausgehende Betriebsstunden werden mit 1/8 des Mietpreises in Rechnung gestellt. Der Wochenmietpreis basiert auf 40 Betriebsstunden, darüber hinausgehende Betriebsstunden werden mit 1/40 des Mietpreises in Rechnung gestellt.

Bei Selbstfahrgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigen nicht zur Mietpreisminderung.

Elektrobühnen werden mit Akkus betrieben. Diese müssen in den Arbeitspausen sowie in der Nacht mit 230 V geladen werden. Bei Abholung der Geräte dürfen die Akkus nicht leer sein, andernfalls fallen Zusatzkosten für den Ladeaufwand und eine weitere Abholung an.

Fristen und Termine

Terminvereinbarungen gelten ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass das Gerät rechtzeitig und ordnungsgemäß vom Vormieter zurückgegeben worden sind.

Kann das Gerät durch einen Umstand, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen ist, nicht pünktlich eingesetzt werden, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn das Gerät trotz Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt und der Ausfall nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen ist.

Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Übergabe des Gerätes gegenüber dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Ansonsten stehen dem Mieter wegen der nicht angezeigten offensichtlichen Mängel weder Gewährleistungs- noch Schadensersatzansprüche zu. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden, sofern dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Der Mieter übernimmt die Gewähr, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietgerätes möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrergeräten Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Sie stellen uns insoweit frei.

Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Gerätes. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Maschinenversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 2.500,00€ pro Schadensfall.

Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluss der Maschinenbruchversicherung, in vollem Umfang für folgende Schäden:

- Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht wurden.
- Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheitsbedingungen entstehen.
- Schäden während einer nicht genehmigten Weitervermietung der Geräte oder Überlassung an nicht berechnigte Personen.
- Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung durch eine Person unter Alkoholeinfluss.
- Reifenschäden

Bei allen gemieteten nicht zulassungspflichtigen Geräten müssen alle Haftpflichtschäden durch den Mieter selbst getragen werden. Der Mieter sollte dieses Risiko durch seine Betriebshaftpflichtversicherung gesondert in Deckung nehmen. Es besteht keine Haftpflichtversicherung.

Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.